

**Aktualisierung der Halbzeitbewertung des Plans  
des Landes Hamburg zur Entwicklung  
des ländlichen Raums**

**Kapitel 8**

**Forstwirtschaft –  
Kapitel VIII der VO (EG) Nr. 1257/1999**

**Projektbearbeitung**

*Dr. Frank Setzer*

Institut für Ökonomie  
Bundesforschungsanstalt für Forst- und Holzwirtschaft



Hamburg

November 2005



**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>I</b>
<b>8 Kapitel VIII – Forstwirtschaft</b>	<b>1</b>
8.1 Ausgestaltung der forstlichen Förderung	1
8.2 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle	2
8.3 Empfehlungen für die Programmperiode 2007 bis 2013	3
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>5</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	
Tabelle 8.1: Angebotene forstliche Fördermaßnahmen	2



## 8 Kapitel VIII – Forstwirtschaft

Die Gesamtwaldfläche Hamburgs beträgt 4.206 ha. Davon sind 67 % Landes- und 18 % (entspricht ca. 757 ha) Privatwald. Die verbleibenden 15 % sind vornehmlich im Eigentum verschiedener Körperschaften wie Kirche, Bundesbahn AG, Deutsche Telekom oder Wasserwerken und zu einem Bruchteil im Bundeseigentum. Mit einem Bewaldungsprozent von 5,5 % liegt Hamburg weit unter dem Bundesdurchschnitt (30 %). Die Waldverteilung und Besitzverhältnisse sind räumlich sehr unterschiedlich. Charakteristisch für die Forstbetriebe Hamburgs sind geringe Betriebsgrößen, ungünstige Flächen- und Vorratsstrukturen sowie ihr geringer wirtschaftlicher Nutzen (BWA, 2001, S. 11). Der Privatwald ist meist zersplittert, häufig in Gemengelage mit dem Staatswald und kleinparzelliert (vgl. BWA, 2001, S. 143).

Gesetzliche Grundlagen der Waldbewirtschaftung sind das Bundeswaldgesetz (vom 02.05.1975, zuletzt geändert durch Artikel 2, Abs. 1 des Gesetzes vom 26.08.1998, BGBl. I S. 2521) als Rahmengesetz bzw. das Hamburgische Landeswaldgesetz in der Fassung vom 13.03.1978 (HmbGVBl., S. 74) mit Durchführungsverordnungen.

### 8.1 Ausgestaltung der forstlichen Förderung

Die forstliche Förderung hat in der Freien und Hansestadt Hamburg keine Bedeutung. Im Berichtszeitraum wurden keine Maßnahmen gefördert. Folgende Förderrichtlinie wird angeboten:

- Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen in der Freien und Hansestadt Hamburg i.d.F. vom 15. April 1986 (GAK).

Tabelle 8.1 gibt einen Überblick über die angebotenen Maßnahmen.

**Tabelle 8.1:** Angebotene forstliche Fördermaßnahmen

<b>Maßnahmenkürzel, Maßnahmenart</b>	<b>Steckbriefartige Beschreibung mit den Hauptmerkmalen</b>	<b>Förderrichtlinie</b>
<b>WM Waldbauliche Maßnahmen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstaufforstungen</li> <li>- Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft</li> <li>- Jungbestandspflege</li> <li>- Nachbesserungen</li> <li>- Wertästung</li> </ul>	GAK
<b>NWS Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bodenschutz- und Meliorationsdüngung,</li> <li>- Vor- und Unterbau (einschl. Naturverjüngung)</li> <li>- Wiederaufforstung (einschl. Naturverjüngung)</li> <li>- Vorarbeiten zu den beschriebenen Maßnahmen</li> </ul>	GAK
<b>FZ Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Erstmalige Beschaffung von Geräten, Ma- schinen und Fahrzeugen</li> <li>- Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen einschl. Anlagen zur Holzaufarbeitung und Erstellung von Betriebsgebäuden</li> <li>- Verwaltungs- und Beratungskosten</li> </ul>	GAK
<b>Zertifizierung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewährung einer Prämie zum Ausgleich der jährlichen Kontrollen (Überprüfung der Zertifi- zierungsbedingungen)</li> </ul>	Landesförderprogramm

Quelle: Eigene Zusammenstellung auf der Grundlage des Entwicklungsplans und der Förderrichtlinien.

## 8.2 Finanzielle Ausgestaltung und Vollzugskontrolle

Der finanzielle Vollzug der Maßnahmen des EPLR wurde bereits in Kapitel 2.4 dargestellt. Dementsprechend war für die Maßnahme i (sonstige forstwirtschaftliche Maßnahmen) im genehmigten Finanzplan für die Jahre 2000 bis 2004 ein Betrag von 30.000 Euro angesetzt. Im Berichtszeitraum 2000 bis 2004 wurden jedoch keine Maßnahmen umgesetzt, somit haben sich nach Rechnungsabschluss keine Auszahlungen ergeben. Eine Kofinanzierung durch den EAGFL war mit 50 % vorgesehen.

Die Tatsache, dass im Berichtszeitraum keine Maßnahmen durchgeführt wurden führt dazu, dass die Ziele des Planes zur Entwicklung des ländlichen Raumes der Hansestadt Hamburg nicht erfüllt wurden. Die im Plan genannten Zielen können wie folgt umrissen werden:

- Beseitigung struktureller Defizite,
- Stärkung der einzelbetrieblichen Wettbewerbsfähigkeit.

Festzustellen ist, dass dieses Zielsystem nicht kohärent und operational ist. Eine Evaluierung ist nicht möglich, weil die im Plan enthaltenen Indikatoren dies nicht ermöglichen.

So ist unklar, was unter der „Beseitigung struktureller Defizite“ gemeint ist. Die angebotenen Maßnahmen sind aus Sicht des Programmevaluators wenig geeignet, die strukturellen Defizite, die durch die Zersplitterung des Waldbesitzes in der Freien und Hansestadt Hamburg entstanden sind, zu beseitigen.

### **8.3 Empfehlungen für die Programmperiode 2007 bis 2013**

Die vorgesehenen Ziele im Plan zur Entwicklung des ländlichen Raumes der Hansestadt Hamburg decken zwar die Zielsetzungen der VO (EG) 1257/1999 ab; das im indikativen Finanzplan angesetzte Mittelvolumen ist demgegenüber jedoch sehr gering und ließe eine entsprechende Umsetzung der Maßnahmen ohnehin nicht zu. Angesichts des offensichtlich fehlenden Bedarfs an forstlicher Förderung in der bisherigen Form, der im Gegensatz zu den Zielsetzungen steht, wäre zu überlegen, in der neuen Programmperiode keine forstliche Förderung anzubieten.

Andererseits ist der Hinweis der BWA (BWA, 2005), die Hamburger Privatwaldbesitzer nicht aus der Förderung auszuschließen, nachvollziehbar, weil im benachbarten Schleswig-Holstein eine umfangreiche Palette an Fördermöglichkeiten angeboten wird. Sollen also weiterhin in der Freien und Hansestadt Hamburg forstliche Fördermaßnahmen angeboten werden, wird empfohlen, aus den Förderprogrammen des Landes Schleswig-Holstein die Maßnahmen auszuwählen, die eine besondere Relevanz für die Privatwaldbesitzer in der Freien und Hansestadt Hamburg haben, oder eigenständige Fördermaßnahmen außerhalb der GAK anzubieten. Da die bisher angebotenen Maßnahmen offensichtlich nicht den Bedürfnissen der Privatwaldbesitzer entsprechen, sollte geprüft werden, inwieweit eine pointiertere und bedürfnisgerechtere Förderung eingeführt werden kann. Dabei ist insbesondere auf die besondere Belastung der Waldbesitzer abzustellen, die durch die starke Frequentierung des Waldes durch Erholungssuchende gekennzeichnet ist. Aus Sicht des Evaluators sollte die forstliche Förderung darauf abgestellt werden, den Waldbesitzer bei der Bewältigung dieser Belastungen zu unterstützen und ihn motivieren, seinen Wald entsprechend den Anforderungen der Stadtbevölkerung zu bewirtschaften. Dies schließt die Holznutzung nicht generell aus, sondern lenkt sie dorthin, wo Konflikte mit anderen Waldnutzern kleiner sind. Aufgrund der Zersplitterung des Privatwaldes ist jedoch zu konstatieren, dass diese Konflikte häufig auftreten und deshalb eine Förderung helfen sollte, diese Konflikte zu entschärfen.

Dazu zählt z. B. die stärkere Förderung von Wald-Umweltmaßnahmen und Vertragsnaturschutz. Vertragsnaturschutzmaßnahmen sollten darauf ausgerichtet werden, die Beschränkungen der Holznutzung entstehenden Einkommenseinbußen der Waldbesitzer in Natura-2000-Gebieten und entlang von touristisch besonders genutzten Gebieten zu kompensieren. Die Nutzungseinschränkung in den Natura-2000-Gebieten ergibt sich per

definitionem, so dass der Vertragsnaturschutz ein geeignetes Instrument darstellt, die Bewirtschaftungseinschränkungen im Rahmen von Natura 2000 zu kompensieren.

In Stadtnähe wird der Holzeinschlag hingegen von der Bevölkerung kritisch gesehen, so dass in diesen Bereichen durch Vertragsnaturschutz oder/und Wald-Umweltmaßnahmen die Einkommenseinbußen kompensiert werden können. In der neuen ELER-Verordnung dürfte diesbezüglich der Artikel 34 b) v) Wald-Umweltmaßnahmen eine zusätzliche Möglichkeit darstellen. Denn offensichtlich handelt es sich bei den Nutzungsbeschränkungen um über den gewöhnlichen Verpflichtungen hinausgehende Leistungen der Waldbesitzer, die honoriert werden sollten.

Diese im Schwerpunkt 2 der ELER-Verordnung zu verankernde Maßnahme sollte finanziell so gestaltet werden, dass sie von den Privat- und Kommunalwaldbesitzern in Anspruch genommen wird. Auf den Ansatz eines geringen Flächenbetrages, der die Einkommenseinbußen nicht vollständig deckt, sollte verzichtet werden, da dann die Inanspruchnahme sehr gering ist.

Darüber hinaus sollten aber auch die anderen, bisher in Anspruch genommenen Maßnahmen weiterhin angeboten werden, um die Reste der bestehenden Nadelreinbestände in naturnahe Laubmischwälder umzubauen. Dazu zählen vor allem:

- Waldbauliche Maßnahmen (Jungbestandespflege) sowie
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden (z. B. Voranbau und Bodenschutzkalkung).

Aufgrund des geringen Flächenanteils, der bisher geringen Inanspruchnahme und der Zunahme der Laubholzbestände ist in der Programmperiode 2007 bis 2013 mit einem deutlich geringeren Finanzvolumen als in der laufenden Programmperiode zu rechnen. Zum Ende des Jahres 2013 sollte die Förderung dieser Maßnahmen ganz auslaufen, da dann offensichtlich keine förderfähigen Flächen mehr existieren.

Zusammenfassend kann somit festgestellt werden, dass für die Maßnahmen „Neuartige Waldschäden“ und „Waldbauliche Maßnahmen“ die Förderrichtlinie aus dem Land Schleswig-Holstein übernommen werden sollte. Die vollständige Anwendung des GAK-Rahmenplanes ist aus Sicht des Programmevaluators nicht geeignet, die spezifischen Bedürfnisse der Hamburger Waldbesitzer zu befriedigen. Neu geschaffen sollte ein Förderatbestand „Wald-Umweltmaßnahmen“.

## **Literaturverzeichnis**

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit (2005): mündliche Mitteilung

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit (2003): Landwirtschaft und Forsten. Im Internet: [www.forst-hamburg.de](http://www.forst-hamburg.de). Stand: 15.07.2003.

BWA, Behörde für Wirtschaft und Arbeit (2001): Plan des Landes Hamburg zur Entwicklung des ländlichen Raumes nach der VO (EG) Nr. 1257/1999.